

ENERGIE FÜR BILDUNG E.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet:

Energie für Bildung e.V. (EfB e.V.) Berufliche Qualifizierung für die Zukunft-Ausbildungszentren für regenerative Energietechnik

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Eröffnen von Geschäftsstellen ist jederzeit möglich. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen werden und trägt mit der Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist

2.1 die praktische und theoretische Ausbildung an regenerativen Energieerzeugungsanlagen im Sinne des EEG zu unterstützen und weiter zu entwickeln. Nur mit regenerativer Energietechnik lässt sich eine nachhaltige und ressourcenschonende Energieversorgung aufbauen. Die dazu erforderlichen Berufe, insbesondere der Assistent für regenerative Energietechnik und Energiemanagement, sollen beispielhaft ausgebildet werden.

2.2 die Förderung der Verzahnung von Forschung und Wissenschaft mit beruflicher Bildung. Der permanente praxisbezogene Wissensaustausch mit Oberstufenzentren, Hochschulen und Firmen ermöglicht Ausbildung und Wissenstransfer auch in Form von Schulungen und Seminaren auf aktuellem hohem Niveau. Neue Entwicklungen und Erkenntnisse sollen dokumentiert und archiviert für alle Interessierten zugänglich sein. Der EfB ist an eine Tradition geknüpft, die den wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik Deutschland gesichert hat. Bildung und Ausbildung ist unsere wichtigste Ressource.

2.3 Nationale und internationale Kooperationsabkommen werden angestrebt, der Brückenschlag mit unseren neuen östlichen Nachbarn soll vollzogen werden, die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern wird gesucht. Der Ausbau regenerativer Energietechnik verbessert den Klimaschutz, verringert die Abhängigkeit von den immer knapper werdenden herkömmlichen Energieträgern Öl, Kohle, Gas und Atomkraft und führt mittelfristig, besonders für Entwicklungsländer, zu größeren Marktchancen auf dem Weltmarkt. Die Gefahr internationaler Konflikte, besonders die Kriegsgefahr wird durch den objektiv möglichen massiven Ausbau der regenerativen Energieversorgung und die damit einhergehende intensive multilaterale Zusammenarbeit verringert.

2.4 den Ausbau der regenerativen Energietechnik und die Ausbildung der dazu erforderlichen Berufe weltweit zu fördern.

2.5 Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Der Verein EfB e.V. ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden vorwiegend aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereins-ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Vor Satzungsänderungen, welche die in dieser Bestimmung genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, muss der Vorstand eine Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einholen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, sofern sie sich bereit erklären, die Vereinszwecke und -ziele aktiv oder materiell zu unterstützen. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung weder aktives noch passives Wahlrecht. Juristische Personen benennen einen Vertreter, der diese gegenüber dem Verein vertritt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder entrichten einen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt ist.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliche oder fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Mit Antragstellung verpflichtet sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Die schriftliche Austrittserklärung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres erklärt werden. Der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht gezählt). Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat (optional)

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen und zwar im 4. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres. Anträge, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis zum 01.09. eines jeden Jahres vorzulegen.

Eine Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen, wobei die Einladung als bewirkt gilt, wenn sie fristgerecht zur Post

(einschließlich elektronischer Post, Fax, e-Mail) gegeben ist. Bei jeder Einberufung einer Mitgliederversammlung sind die Tagesordnung, die Anträge und die Beratungsgegenstände der Einberufung anzugeben.

Bei Abstimmungen der Mitgliederversammlung werden Enthaltungen nicht gezählt, sofern nicht Gesetz oder Satzungsregelungen etwas anderes bestimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern, die über mindestens 15% aller Mitgliederstimmen verfügen per Unterschrift verlangt wird. Jedes fördernde Mitglied hat eine und jedes ordentliche Mitglied hat vier Stimmen; Splitting ist unzulässig. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle ein anderes Vorstandsmitglied (Reihenfolge nach Satzung). Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben sein muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist unzulässig. In der Mitgliederversammlung können bei Wahlen nicht anwesende Mitglieder nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche Erklärung zur Annahme der Kandidatur gegeben haben. Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Vorstandsmitglieder zu wählen
- b) die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- c) die Jahresrechnung zu genehmigen und den Wirtschaftsplan zu bewilligen,
- d) zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu wählen (Wiederwahl ist möglich),
- e) allgemeine Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins festzulegen,
- f) Satzungsänderungen zu beschließen,
- g) über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder zu beraten und zu beschließen,
- h) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- i) über Projekte zu beschließen und
- j) über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden oder einem/ner Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Verfügungen des Vereins, die fünftausend € überschreiten, können nur durch 2 Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen und auf der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass der Verein für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haftet.

Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes ist für folgende Aufgaben erforderlich:

- Berufung und Entlassung des/der Geschäftsführer/s
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern.

Der Vorstand ist zuständig für Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen für den/die Geschäftsführer und die hauptamtlichen Mitarbeiter zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, die Erledigung einzelner Aufgaben dem/den Geschäftsführer/n zu übertragen.

§ 11 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Ihm können angehören: Vertreter der im Bundestag, Landtag und Kreistag vertretenen politischen Parteien, Vertreter gesellschaftlich relevanter Gruppen oder öffentlicher Einrichtungen, Vertreter von Unternehmen und sachkundige, engagierte Einzelpersonlichkeiten. Der Beirat berät den Vorstand auf Wunsch und gibt Anregungen für die Vereinsarbeit. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des amtierenden Vorstandes sein. Die Kassenprüfer kontrollieren die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie haben freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung aus Anlass des Jahresberichtes oder bei gegebener Veranlassung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen innerhalb der Versammlung erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Dabei ist auch zu beschließen, wer zum Liquidator bestellt wird. Der Antrag auf Auflösung muss explizit in der Tagesordnung aufgeführt werden. Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit des Wegfalls der steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein, Freunde und Förderer des OSZ TIEM, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse, durch die vorstehende Bestimmungen oder eine andere für die steuerbegünstigten Zwecke wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aufgehoben wird, oder durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft überführt oder durch die sein Vermögen als Ganzes übertragen wird, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Anschrift:

Energie für Bildung e.V. (EfB e.V.)
 Berufliche Qualifizierung für die Zukunft
 Ausbildungszentren für regenerative Energietechnik
 Am Seeschloß 2, 13467 Berlin
 Tel: 0171-214 31 89
 Fax: 03212-1055597
 E-mail: info@energie.fuer-bildung.de
 web: www.energie-fuer-bildung.de

Vorstand: Bernd Roske (1.Vorsitzender), Lothar Höhne-Kelch, Dirk Ertl
 Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg VR 24050
 Finanzamt für Körperschaften I Berlin, Steuernummer: 27/ 664/54728
 Bankverbindung: Berliner Volksbank Bankleitzahl: 100 900 00 Konto-Nr.: 7276 006 007
 IBAN: DE44 1009 0000 7276 0060 07 BIC: BEVODEBB